



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH

MASTER OF ARTS

HUMAN RESOURCE MANAGEMENT / PERSONALPOLITIK

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM SOMMERSEMESTER 2020



Zu den Fachspezifischen Bestimmungen vom 02. Februar 2013 und der
Prüfungordnung vom 15. Juni 2016 mit Änderung vom 24. Januar 2018

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialökonomie
Stand: Februar 2020

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung	3
2. Der Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik	5
2.1 Studieren am Fachbereich Sozialökonomie	5
2.2 Kennzeichen des Studiengangs M.A. Human Resource Management/Personalpolitik	5
2.3 Qualifikationsziele.....	6
2.4 Aufbau und Inhalt	6
Erstes Semester	7
Zweites Semester	7
Drittes Semester	7
Viertes Semester	8
Besondere Wahlpflichtmodule	8
Der Freie Wahlbereich	8
Das Pflichtpraktikum	8
Die Masterarbeit	8
Extracurriculare Lehrveranstaltungen	8
2.5 Berechnung der Abschlussnote	9
3. Grundlagen des Prüfungssystems	11
3.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen	11
3.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme	11
3.3 Prüfungstermine und -ergebnisse	11
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	13
4.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH.....	13
4.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	13
5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	15
5.1 Kontakt zum Studienbüro.....	15
5.2 Service von A - Z	15
5.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro	15
Der Service-Point	15
Das Prüfungsmanagement	15
Die Studienkoordination	16
Besuch im Studienbüro	16
5.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	16
5.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten	16
Programmdirektion	16
Prüfungsausschuss	16
Lehrende	16
5.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten	16

Campus Center der Universität Hamburg.....	16
5.4.3 Praktikum, Beruf und Karriere.....	16
Universität Hamburg: Career Center	16
5.4.4 Auslandssemester und Internationales.....	16
UHH: Abteilung Internationales	16
WiSo-Fakultät: International Office.....	16
Universität Hamburg: Sprachenzentrum	16
Hamburger Volkshochschule.....	17

Anhang

Prüfungsordnung

Fachspezifische Bestimmungen

Modulhandbuch

1. Begrüßung

Liebe Studierende,

herzlich willkommen im Masterprogramm Human Resource Management/Personalpolitik.

Um Sie beim Einstieg und in der Planung Ihres Studiums zu unterstützen, soll Ihnen dieses Studienhandbuch Informationen und Orientierung liefern. Es beantwortet erste Fragen und erleichtert es Ihnen, sich mit den Rahmenbedingungen Ihres Studiums vertraut zu machen. Natürlich hat aber auch dieses Studienhandbuch seine Grenzen. Es kann nicht jede persönliche Situation berücksichtigen. Scheuen Sie sich daher bitte nicht, die vielfältigen persönlichen Beratungsmöglichkeiten durch das Studienbüro und selbstverständlich auch durch mich in Anspruch zu nehmen.



Prof. Dr. Daniela Rastetter

Programmdirektorin des M.A. Human Resource Management/Personalpolitik

2. Der Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik

2.1 Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Fachbereich Sozialökonomie ist Teil der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ist aus der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) hervorgegangen. Er bietet ein umfangreiches Angebot zur wissenschaftlichen und berufsbezogenen Qualifizierung. Mehr als 100 Lehrende und Forschende sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in den Studiengängen des Fachbereichs. Unser Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Master-System.

Der Fachbereich Sozialökonomie ist national und international besonders renommiert für die Öffnung des Studiums für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur. Bis zu 40 Prozent der Studienplätze im B.A. Sozialökonomie sind für Studierende ohne Abitur, aber mit beruflicher oder vergleichbarer Qualifikation reserviert. Hierzu müssen die Studieninteressenten eine Eingangsprüfung bestehen.

Neben dem M.A. Human Resource Management/Personalpolitik bietet der Fachbereich den B.A. Sozialökonomie sowie folgende Masterstudiengänge an: M.A. International Business and Sustainability (MIBAS), M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien (AWG) und M.Sc. Health Economics and Health Care Management (HEHCM) und M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO).

2.2 Kennzeichen des Studiengangs M.A. Human Resource Management/Personalpolitik

Die Arbeitsformen unserer Gesellschaft unterliegen einem immer schnelleren Wandel zwischen neuen Chancen und alten Zwängen. Davon ist insbesondere die Ressource Arbeitskraft (Human Resource) betroffen mit der Folge einer ständigen Herausforderung für das Personalmanagement, die kollektiven Interessensvertretungen und die Politik. In den Unternehmen zählen die Potenziale menschlicher Arbeitskraft und die Verknüpfung von Arbeit und Lernen zu Schlüsselfaktoren betrieblicher Wettbewerbs- und

Innovationsfähigkeit. Das gilt gleichermaßen für gewinnorientierte wie Non-Profit-Organisationen. Dagegen stehen Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte oder Gleichstellungsbeauftragte vor der Aufgabe, möglichen Verwerfungen der Flexibilisierung gegenzusteuern. Dabei bieten Wissenschaft, Bildungseinrichtungen sowie Unternehmens- und Personalberatungen verschiedene Handlungskonzepte an.

Der Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik hat den Anspruch, dass sich die Absolventinnen und Absolventen mit Theorien und Praktiken des Human Resource Managements fundiert, kritisch und konstruktiv auseinandersetzen können.

Der Masterstudiengang verfolgt einen gestaltungsorientierten, interdisziplinären Ansatz, der verhaltenswissenschaftlich geprägt und empirisch fundiert ist. Er bezieht Interessen von und Konflikte zwischen Akteuren der Personalpolitik ausdrücklich mit ein. Die grundlegenden Fachdisziplinen Betriebswirtschaft, Organisationspsychologie und Arbeitsrecht werden durch soziologische Themenstellungen flankiert. Neben den Kerngebieten des Human Resource Managements sowie angrenzenden Gebieten wie Organisationstheorie umfasst das Angebot die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Team- und Projektmanagement, Interkulturelle Kompetenz und Konfliktmanagement.

Im Zentrum des Veranstaltungsangebotes steht ein zweisemestriges interdisziplinäres Forschungsprojekt. Ziel dieses Studienprojekts ist die eigenständige Analyse wissenschaftlicher Fragestellungen mithilfe empirischer Forschungsmethoden aus dem Bereich der Personalforschung. Studierende erhalten hier die Gelegenheit, nach dem Prinzip des forschenden Lernens und in Kooperation mit Unternehmen und Verbänden, zu arbeiten. Wesentliches Lernziel für ein erfolgreiches Projekt ist ein eigenständiger und kritischer Umgang mit Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung. In Arbeitsgruppen werden innerhalb eines Rahmenthemas (z.B. Personalauswahl, Digitalisierung der Arbeit, Qualität des Arbeitslebens, Führung) spezifische personalpolitische Fragestellungen bearbeitet. Dadurch soll neben einem effektiven Zeitmanagement das koordinierte Arbeiten im Team geübt werden.

Es besteht eine enge Forschungs Kooperation mit dem Zentrum für Personalforschung.

Der Studiengang kann auch in Teilzeit studiert werden, dann beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Trotz der Möglichkeit des Teilzeitstudiums handelt es sich beim Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik jedoch nicht um einen berufsbegleitenden Master mit Abend- und Wochenendstudium. Die Veranstaltungen finden in der Regel in der Woche ganztägig statt.

Teilzeitstudium

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim CampusCenter der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des CampusCenters über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, semesterweise angeboten. Die genauen Veranstaltungstermine werden aber in der Regel semesterweise neu festgelegt. Dies erfordert eine flexible Anpassung des Stundenplans eines Semesters. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Studienkoordinatorin bzw. Ihren Studienkoordinator, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

2.3 Qualifikationsziele

Der Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik hat durch seine ausgeprägte Forschungsorientierung den Anspruch, Absolventinnen und Absolventen auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion. Gleichzeitig befähigen die im Rahmen des Studiums aufgebauten Kompetenzen zu einer beruflichen Tätigkeit im Personalbereich von öffentlichen, privaten sowie Non-Profit-Organisationen und Unternehmen. Eine Qualifikation in Human Resource

Management und Personalpolitik bietet somit nicht nur in Personalabteilungen zahlreiche Einsatzfelder, sondern auch in Beratungsunternehmen, (Weiter-)bildungsinstitutionen und Start-ups.

Dementsprechend verfolgt der Studiengang folgende Studienziele:

- Erstens werden umfassende Kenntnisse personalwirtschaftlicher Aufgaben, Probleme, Instrumente und Sichtweisen - ggf. in der exemplarischen Vertiefung - vermittelt.
- Zweitens werden Theorien unterschiedlicher Herkunft mit ihrem spezifischen Beitrag für personalpolitische Fragen reflektiert.
- Drittens werden methodische Kompetenzen von der Kenntnis, dem Einsatz bis hin zur kritischen Reflexion in der Erforschung personalwirtschaftlicher Fragestellungen vermittelt.
- Viertens werden durch Teamprojekte und Gruppendiskussionen soziale Kompetenzen gefördert.

Insgesamt wird angestrebt, dass die Absolventinnen und Absolventen langfristig über die Kompetenzen verfügen, selbstständig, mit Nutzung des interdisziplinären Forschungsstands und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden einzeln und im Team personalwirtschaftliche Aufgaben fundiert und reflektiert zu handhaben.

Es wird der Titel Master of Arts verliehen. Der Abschluss berechtigt zur Promotion. Eine Promotion kann an einem thematisch passenden Lehrstuhl verfasst werden; entweder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Externe bzw. Externer. Weitere Informationen zur Promotion an unserer Fakultät sind auf der Website der Graduate School zu finden.

2.4 Aufbau und Inhalt

Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studierenden haben im 1., 2. und 3. Semester eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten zur Zusammenstellung ihres Masterstudiums. Grundsätzlich sollen in jedem Semester 30 Leistungspunkte (ECTS) erbracht werden. Die Veranstaltungen sind entsprechend den zeitlichen Anforderungen, die sie an die Studierenden stellen, mit ECTS gewichtet.

Der Aufbau des Masterstudiengangs Human Resource Management/Personalpolitik folgt einer modularen Struktur und umfasst:

- Sechs *Pflichtmodule* im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten (ECTS). In den Pflichtmodulen werden Grundfragen des Human Resource Managements behandelt und ein Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung durchgeführt.
- Sieben *Wahlpflichtmodule*, von denen vier im Umfang von insgesamt 24 ECTS absolviert werden müssen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden aus verschiedenen Teilbereichen des Human Resource Managements und angrenzenden Gebieten wählen und eigene Schwerpunkte setzen.
- Einen *Freien Wahlbereich* im Umfang von 12 ECTS. Im Freien Wahlbereich können Module und Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudiengängen belegt werden. Zudem können die Wahlpflichtmodule aus dem Master Human Resource Management/Personalpolitik eingebracht werden.

Das Angebot an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gewährleistet den Erwerb zentraler Kenntnisse des Human Resource Managements und ermöglicht zugleich Vertiefungen nach individuellen Wünschen.

Als weitere Bestandteile runden ein *Pflichtpraktikum* im dritten Semester (12 Wochen/15 ECTS) im Aufgabenbereich des Human Resource Managements einer Organisation sowie die *Masterarbeit* mit sechsmonatiger Bearbeitungszeit (30 ECTS) das Studienprogramm ab. In der Masterarbeit wird ein aktuelles personalwirtschaftliches bzw. personalpolitisches Thema eigenständig und in der Regel mit einer empirischen Untersuchung bearbeitet. Die Veranstaltung „Masterwerkstatt“ bereitet auf die Masterarbeit vor.

Erstes Semester

Mit den Pflichtmodulen *Methoden der Personal- und Organisationsforschung* und *Organisationstheorie und -entwicklung* werden fachwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt und damit eine Wissensverbreiterung angestrebt. Diese Pflichtmodule werden fast ausschließlich durch professorale Lehre oder durch fest angestelltes wissenschaftliches Personal abgedeckt.

Parallel können bereits im ersten Semester durch den Besuch von Wahlpflichtmodulen und Modulen im Freien Wahlbereich eigene Schwerpunkte gesetzt werden.

Beispielsweise können sich die Studierenden im Wahlpflichtmodul *Praxis der Personalarbeit* in prakti-

schen Übungen zu Personalfragen und Personalentscheidungen selbst erproben, Kenntnisse und Fähigkeiten an praktischen Beispielen, Simulationen und Fallstudien entwickeln und Schlüsselqualifikationen auf dem jeweiligen Themenfeld erwerben. Die Kompetenzvermittlung in diesem Wahlpflichtmodul erfolgt i. d. R. durch externe Praktikerinnen und Praktiker.

Die im Winter- und Sommersemester jeweils abwechselnd angebotenen Wahlpflichtmodule sind:

- *Organizational Behavior and Leadership*
- *Managing Diversity*
- *Vertiefung Arbeitsrecht*
- *Internationales Organisations- und Personalmanagement*
- *Aktuelle Themen und Instrumente des HRM,*
- *Praxis der Personalarbeit*
- *Introduction to Corporate Social Responsibility: Grundlagen und aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Unternehmensethik*

Zweites Semester

Es beginnt die Wissensvertiefung durch das *Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung*. Im Studienprojekt entwickeln die Studierenden Forschungsfragen zur betrieblichen Personalpolitik, die auch empirisch erforscht werden. Etwaige Handlungsempfehlungen werden abgeleitet.

In dem Pflichtmodul *HRM Colloquium* sollen die Studierenden anhand aktueller Beispiele aus der Personalpraxis und der Personalforschung den Umgang mit praktischen und wissenschaftlichen Problemen des Human Resource Managements kennenlernen.

Weiterhin können durch den Besuch von *Wahlpflichtmodulen* und Modulen im *Freien Wahlbereich* im zweiten Semester eigene Schwerpunkte im Studium gesetzt werden.

Drittes Semester

Der Forschungsprozess im Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung wird abgeschlossen.

Es wird außerdem in dem Pflichtmodul *Strategisches Personalmanagement* auf die im ersten Semester erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse aufgebaut.

Im Rahmen des Pflichtpraktikums erfolgen ein Transfer und eine Reflektion des erworbenen Wissens in praktischen Erfahrungen.

In dem Pflichtmodul *Masterwerkstatt* erarbeiten Studierende mögliche Fragestellungen und Methoden ihrer geplanten Masterarbeit.

Sofern noch Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen und in Wahlmodulen zu erzielen sind, werden diese im dritten Semester erbracht.

Viertes Semester

Es folgt eine wissenschaftliche Qualifizierung durch die Anfertigung der *Masterarbeit*.

Besondere Wahlpflichtmodule

In dem Masterstudiengang entspricht *ein Modul einer Lehrveranstaltung*. Beispielsweise wird im Wahlpflichtmodul *Managing Diversity* die Veranstaltung *Managing Diversity* angeboten.

Eine Ausnahme bilden folgende Wahlpflichtmodule:

- *Vertiefung Arbeitsrecht*
- *Aktuelle Themen und Instrumente des HRM*
- *Praxis der Personalarbeit*

In diesen Wahlpflichtmodulen werden semesterweise *verschiedene* Veranstaltungen angeboten: Beispielsweise kann in einem Semester im Modul *Vertiefung Arbeitsrecht* zwischen einer Veranstaltung über *Arbeitsvertragsrecht* oder über *Arbeitnehmerdatenschutz* gewählt werden. Mit erfolgreichem Abschluss *einer Prüfungsleistung in einer Veranstaltung* gilt das Modul als abgeschlossen und kann nicht erneut gewählt werden. Bei Interesse kann die zweite Veranstaltung im Freien Wahlbereich gewählt werden.

Der Freie Wahlbereich

Über den Freien Wahlbereich besteht die Möglichkeit das Studienprogramm eigenverantwortlich mitzugestalten. Jedes Semester kann aus einer Vielzahl von Veranstaltungen aus den Masterprogrammen der Fakultät gewählt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen des eigenen Masterprogramms zu belegen. Studierende, die z.B. das Modul *Vertiefung Arbeitsrecht* bereits erfolgreich abgeschlossen haben, können im Freien Wahlbereich weitere Veranstaltungen aus dem Themengebiet belegen.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, die gewünschten Veranstaltungen im richtigen *Kontext* gewählt zu haben. Das Studienbüro nimmt keine Verschiebungen von Veranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen in den Freien Wahlbereich und umgekehrt vor. Beachten Sie

hierzu auch die Erläuterungen in der Rubrik FAQ auf der Website des Masterstudiengangs, da in STiNE erst auf den zweiten Blick ersichtlich ist, ob eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls oder über den Freien Wahlbereich gewählt wurde.

Das Pflichtpraktikum

Ziel des Praktikums, das in einer Personalabteilung eines Unternehmens absolviert werden soll, ist es, das Masterprogramm durch anwendungsorientierte Praxis zu ergänzen. Die Studierenden zeigen in dem einzureichenden Praktikumsbericht, dass sie in der Lage sind, aus der Praxis herangetragene Fragestellungen mittels wissenschaftlicher Vorgehensweise zu lösen.

Das Praktikum soll die Studierenden bei der beruflichen Orientierung unterstützen und zur Vertiefung bestimmter Fragestellungen im Verlauf des Studiums motivieren.

Das Praktikum soll 10-12 Vollzeitarbeitswochen (400-480 Arbeitsstunden) umfassen und wird in der Regel in den Semesterferien durchgeführt. Studierende, die während des Studiums einer Werkstudierendentätigkeit nachgehen, haben die Möglichkeit, diese Tätigkeit anerkennen zu lassen.

Die Masterarbeit

Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und kann angemeldet werden, wenn die letzte Teilleistung des Studienprojekts fristgerecht abgegeben wurde. Die Abschlussarbeit hat eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

Soll das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden, empfiehlt es sich, die Masterarbeit am Beginn des vierten Fachsemesters anzumelden. Dies setzt die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen voraus, die es ermöglichen, eine ca. 80-seitige empirische, wissenschaftliche Qualifizierungsarbeit in der vorgegebenen Zeit zu verfassen. Zudem ist die Prüfung der notwendigen Voraussetzungen – wie etwa das Finden eines Betreuungsplatzes oder die Festlegung einer Fragestellung – notwendig. Hierbei gilt es zu beachten, dass einige Professorinnen und Professoren ein eigenes Verfahren mit festgelegten Fristen für die Betreuung von Masterarbeiten eingeführt haben.

Extracurriculare Lehrveranstaltungen

Es können **extracurriculare Lehrveranstaltungen**, z. B. Computerkurse aus dem regionalen Rechenzentrum, weitere Sprachkurse oder Kurse des Universitätskollegs besucht werden. Diese Leistungen fließen nicht in

den Abschluss mit ein. Sie werden auf der ‚Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen‘ ausgewiesen, die mit den Abschlussdokumenten ausgehändigt wird.

2.5 Berechnung der Abschlussnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Human Resource Management setzt sich aus den gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Eine Note aus einer 6 Leistungspunkte-Veranstaltung geht mit 6 gewichtet in die Abschlussnote ein, die Abschlussarbeit mit 30 Leistungspunkten. Unbenotete Veranstaltungen, die mit „bestanden“ bewertet werden sowie der unbenotete Praktikumsbericht gehen nicht in die Abschlussnote ein.

Am Ende des Studiums werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss ausgestellt. Auf dem Zeugnis werden alle bestandenen Module ausgewiesen, die in den Masterabschluss einfließen. Zu den offiziellen Abschlussdokumenten zählt auch das *Diploma Supplement*. Dieses gibt detailliert Auskunft über den Studiengang und enthält auch eine Übersicht über alle erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen, das sog. *Transcript of Records*. Zusätzlich händigen wir die oben erwähnte Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen aus.

1. Semester (SoSe)	2. Semester (WiSe)	3. Semester (SoSe)	4. Semester (WiSe)
<p>Pflichtmodul (6 LP)</p> <p>Methoden der Personal- und Organisationsforschung</p>	<p>Pflichtmodul (12 LP)</p> <p>Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung (2x 6 LP)</p>		<p>Masterarbeit (30 LP)</p> <p>Masterarbeit</p> <p>(6 Monate)</p>
<p>Pflichtmodul (6 LP)</p> <p>Organisationstheorie und -entwicklung</p>	<p>Pflichtmodul (3 LP)</p> <p>HRM Colloquium</p>	<p>Pflichtmodul (6 LP)</p> <p>Strategisches Personalmanagement</p>	
<p>Wahlpflichtbereich (24 LP)</p> <p>4 Wahlpflichtmodule à 6 LP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organizational Behavior and Leadership • Managing Diversity, • Vertiefung Arbeitsrecht • Internationales Organisations- und Personalmanagement • Aktuelle Themen und Instrumente des HRM • Praxis der Personalarbeit • Introduction to CSR: Grundlagen und aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Unternehmensethik 		<p>Pflichtmodul (3 LP)</p> <p>Masterwerkstatt</p>	
		<p>Pflichtpraktikum (18 LP)</p> <p>Praktikum (15 LP)</p> <p>Praktikumsbericht (3 LP)</p>	
<p>Freier Wahlbereich (12 LP)</p> <p>2 Wahlmodule a 6 LP</p>			
<p>GESAMT</p> <p>30 Leistungspunkte (ECTS)</p>	<p>GESAMT</p> <p>30 Leistungspunkte (ECTS)</p>	<p>GESAMT</p> <p>30 Leistungspunkte (ECTS)</p>	<p>GESAMT</p> <p>30 Leistungspunkte (ECTS)</p>

3. Grundlagen des Prüfungssystems

3.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Zur Einarbeitung in alle prüfungsrechtlichen Fragen und Aspekte empfehlen wir, die **Prüfungsordnung** der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ durchzulesen. Die Neufassung wurde im Januar 2018 vom Fakultätsrat verabschiedet (nachzulesen in diesem Studienhandbuch; siehe Anhang). Die Prüfungsordnung wird konkretisiert in den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs und dem Modulhandbuch.

Fast alle Module im Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Mit welcher Prüfungsart ein Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung abschließt, ist in den Modulbeschreibungen geregelt oder wird, wenn dies in den Modulbeschreibungen nicht geregelt ist, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt und vorab bekannt gegeben.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend
(eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend
(genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend
(genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

Bestandene Module bzw. bestandene Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot).

Pro Prüfungsleistung sind drei Prüfungsversuche möglich. Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

Werden alle drei Versuchsmöglichkeiten in einer Prüfung eines Pflichtmoduls erfolglos ausgeschöpft, dann gilt das Masterstudium als „endgültig nicht bestanden“. Eine Fortsetzung des Studiums ist dann nicht möglich.

Keine Prüfungsleistung vorgesehen ist für:

- das Modul *HRM Colloquium*

- das Modul *Masterwerkstatt*
- die Veranstaltungen des Moduls *Praxis der Personalarbeit*
- das *Pflichtpraktikum* und den *Praktikumsbericht*

Diese gelten als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und es gilt eine Anwesenheitspflicht. Die Lehrenden können so genannte Studienleistungen verlangen. Das kann beispielsweise die Anfertigung von kurzen Essays und Übungsaufgaben sein oder das Halten von Kurzreferaten.

3.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

Um an einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß und fristgerecht zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben, die Sie absolvieren möchten. Zudem dürfen Sie nicht die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen überschritten haben, noch darf der jeweilige Prüfungstermin verstrichen sein.

3.3 Prüfungstermine und -ergebnisse

Für alle zu erbringenden *Klausuren* werden zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten. Die erste Klausurprüfungsphase schließt sich direkt an die offizielle Vorlesungszeit eines Semesters an. Die zweiten Klausurtermine finden in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit, also vor dem Beginn des nächsten Semesters, statt. Am 2. Prüfungstermin können Sie teilnehmen, unabhängig davon, ob Sie am 1. Prüfungstermin bereits teilgenommen haben. Grundsätzlich ist für jeden Klausurtermin eine Anmeldung in STiNE erforderlich.

Wir empfehlen, den 1. Prüfungstermin wahrzunehmen und den 2. Prüfungstermin ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen. Sollten Sie die Prüfungsleistung im 1. Versuch nicht bestehen oder den Termin aus Krankheitsgründen versäumen, können Sie zeitnah den Wiederholungstermin (2. Prüfungstermin) wahrnehmen. Nach dem 2. Prüfungstermin kann der nächste Prüfungsversuch erst mit dem erneuten Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erneute Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist nötig, um prüfungsberechtigt zu sein.

Melden Sie sich zu einem Prüfungstermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus

Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Klausurtermine versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist unverzüglich ein Antrag zu stellen, dass das Versäumnis nicht als Fehlversuch gewertet wird (siehe Homepage des Studienbüros > Service für Studierende). Dies ist insbesondere sehr wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

Es ist möglich, sich ohne Angaben von Gründen bis zu drei Tage vor einem Klausurtermin abzumelden. Bei anderen Prüfungsarten wie z.B. Hausarbeiten, können Sie sich bis zu einem von der Lehrenden oder dem Lehrenden festgelegten und in STiNE veröffentlichtem Datum abmelden. In der Regel ist das Abmeldedatum auf den letzten Tag der zweiten STiNE-Anmeldephase (*Ummelde- und Korrekturphase*) gelegt. Nach Ablauf der Frist ist eine Abmeldung von einer Prüfung nicht mehr möglich.

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen Abgabetermin für eine *schriftliche Ausarbeitung* (Hausarbeiten, Referatsverschriftlichungen, etc.) nicht einhalten, dann bietet die Prüfungsordnung die Möglichkeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen. Entscheidend ist, dass der Verlängerungsantrag *vor* dem Ende der Bearbeitungszeit gestellt wird und der Grund für die Verlängerung hinreichend nachgewiesen und als *trifftig* erachtet wird. Bei einer Erkrankung ist dies z.B. ein ärztliches Attest. Den entsprechenden Antrag finden Sie wiederum auf der Homepage des Studienbüros.

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden unverzüglich, *spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin* bewertet und in STiNE veröffentlicht werden (RPO § 15). In der Regel können Sie Ihre Prüfungsleistung am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen, wenn diese bewertet und zur Ausgabe übermittelt wurde. Bei Fragen zu einer Bewertung ist die oder der jeweilige Lehrende die richtige Ansprechpartnerin bzw. der richtige Ansprechpartner.

Auslandssemester

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das so genannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität im Ausland. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie *vom International Office der WISO-Fakultät*.

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, so dass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar für dieses bewerben müssen. Neben dem Erasmus-Programm können Sie einen Auslandsaufenthalt als so genannte „Freemover“ auch eigenständig organisieren; auch dabei werden Sie vom International Office unterstützt. In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten oder nicht.

Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung.

Besonderheit im Master HRM

Da im zweiten und dritten Semester das Studienprojekt stattfindet, gehen HRM Studierende i.d.R. im vierten Semester ins Ausland. Das hat den Vorteil, dass viele Studierende im vierten Semester bis auf die Masterabschlussarbeit fast alle erforderlichen Leistungspunkte gesammelt haben und im Ausland ohne Leistungsdruck nach eigenem Interesse Lehrveranstaltungen für den Freien Wahlbereich besuchen können.

4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

4.1 STiNE – Das Studien-Infonetz der UHH

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz sowie die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal:

www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg:

www.rrz.uni-hamburg.de/webportale/stine.html

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:

Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg
STiNE-Line: 040/42838-5000

Kontaktformular:

<https://support.rrz.uni-hamburg.de/stine>

Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Sollte es bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Schwierigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, d.h. während der STiNE-Anmeldephase, an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin bzw. Prüfungsmanager.

Die Anmeldung zum Modul, zur Lehrveranstaltung und zur Prüfung:

Im Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik erfolgt die Anmeldung wie folgt:

1. Anmeldung zum Modul
2. Anmeldung zur Veranstaltung
3. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung, nimmt STiNE *automatisch* die Anmeldung zur Prüfung vor!

Im freien Wahlbereich erfolgt die Anmeldung direkt zur Veranstaltung. Hier gibt es keine Module.

4.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungen setzt eine Anmeldung über STiNE voraus.

Hierfür gibt es in STiNE zwei Phasen: eine erste *Anmeldephase vor Vorlesungsbeginn* und eine zweite *Ummelde- und Korrekturphase, die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet* und in der Sie sich ggf. nachträglich für die zur Verfügung stehenden Restplätze anmelden können.

Es ist dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten *Anmeldephase* durchzuführen, da ein Versäumen dazu führen kann, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltung besuchen können.

Ob Ihre Anmeldung erfolgreich war und Sie an der Lehrveranstaltung als auch an der Prüfung teilnehmen können, erfahren Sie *am Ende der Anmeldephase* in STiNE. In dieser Phase ist es also nicht entscheidend, zu welchem *Zeitpunkt* die Anmeldung erfolgte.

Während der *Ummelde- und Korrekturphase* werden die restlich verfügbaren Plätze in einer Veranstaltung direkt mit der Anmeldung vergeben. (First come – first serve). *Nach* dem Ende der Ummelde- und Korrekturphase ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Eine Abmeldung ist dann nur noch bis drei Tage vor Prüfungstermin möglich, sofern die Prüfungsleistung eine Klausur ist.

Es ist sehr wichtig, sich von allen Lehrveranstaltungen wieder abzumelden, an denen Sie nicht teilnehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass es keine automatischen An- oder Abmeldungen gibt: Sie sind immer selbst verantwortlich, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

Für die *Masterarbeit* gibt es ein separates Anmeldeverfahren. Voraussetzung für die Anmeldung ist,

dass die letzte Teilleistung des *Studienprojektes* fristgerecht abgegeben wurde. Die Anmeldung erfolgt nicht online über STiNE, sondern über ein spezielles Formular, welches auf der Homepage des Studienbüros erhältlich ist. Insbesondere Thema der Arbeit und die Betreuung werden auf diesem festgehalten. Es ist sehr empfehlenswert, sich rechtzeitig zum Ende des Studiums hin mit der Planung der Masterarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen.

Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Masterarbeit finden Sie auf der Homepage des Studienbüros unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sozoek/

- > Service für Studierende
- > An- und Abmeldung

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sozoek/

- > Service für Studierende
- > Abschlussarbeit > Masterarbeit

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Seit Anfang des Jahres 2018 gilt in Deutschland ein neues Mutterschutzgesetz, das erstmalig auch Anwendung auf schwangere und stillende Studentinnen findet. Ziel des Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Universität Hamburg über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mutterschutzbeauftragten im Studienbüro Sozialökonomie. Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Studienbüros Sozialökonomie im Stichwortverzeichnis unter Mutterschutz.

5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

5.1 Kontakt zum Studienbüro

Das Studienbüro versorgt Sie als Studierende am Fachbereich Sozialökonomie mit Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements für die sozialökonomischen Studiengänge wahrgenommen: Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende an.

Studienbüro Sozialökonomie

Anschrift:

Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage)
20146 Hamburg

Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek

Service-Point:

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Briefkasten:

Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Examatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das Campus Center der Universität Hamburg (► Kapitel 5.4.2).

5.2 Service von A - Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen an. Weitergehende Informationen sowie erforderliche Formulare erhalten Sie auf der Website des Studienbüros:

- Abgabe und Ausgabe von Prüfungsunterlagen
- Anerkennung von Leistungen
- An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Anmeldung der Abschlussarbeit
- Auslandsstudium („Outgoings“)
- Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- Internationale Gaststudierende („Incomings“)
- Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- Leistungskontopfleger
- Nachteilsausgleich
- Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- Prüfungsausschussangelegenheiten
- Prüfungs- und Studienordnung
- Studienverlaufsberatung
- Teilzeitstudium
- Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- Vorlesungsverzeichnis
- Zeugnisdokumente

5.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro

Der Service-Point

Die studentischen Kolleginnen und Kollegen am Service-Point unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben Tipps zur Selbsthilfe, nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro.

Das Prüfungsmanagement

Die Prüfungsmanagerinnen und Prüfungsmanager verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von *Transcripts*

of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Bestimmungen und Ihrem Studienverlauf ergeben.

Die Studienkoordination

Die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig, die insbesondere dann wahrgenommen werden sollte, wenn der eigene Studienverlauf durch besondere An- oder Herausforderungen gekennzeichnet ist: Anerkennung von Leistungen nach Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, Planung eines Auslandssemesters oder Teilzeitstudiums, erschwerende Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, drohende oder bereits eingetretene Fristüberschreitungen usw..

Besuch im Studienbüro

Die Namen und Erreichbarkeiten der für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte alle Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren (Studien- und Prüfungsordnung, Informationen auf der Website und in diesem Studienführer, Leistungskonto etc.). So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

5.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

5.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektion

Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss sind im Original mit Unterschrift im Studienbüro zu Händen der *Studienkoordination* einzureichen.

Lehrende

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

www.wiso.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen.html

5.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten

Campus Center der Universität Hamburg

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 428 38-7000
Mo.-Mi. 9-12, Do. 16-18

www.uni-hamburg.de/campuscenter.html

5.4.3 Praktikum, Beruf und Karriere

Universität Hamburg: Career Center

Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung und Anbieter von berufsbefähigenden Seminaren.

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de

www.uni-hamburg.de/career-center.html

5.4.4 Auslandssemester und Internationales

UHH: Abteilung Internationales

Allgemeine Beratung zu „Studieren im Ausland“, „Praktika und Jobs im Ausland“, Weiterbildungsangeboten, Stipendien.

www.uni-hamburg.de/internationales.html

WiSo-Fakultät: International Office

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters.

www.wiso.uni-hamburg.de/internationales.html

Universität Hamburg: Sprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.

www.uni-hamburg.de/Sprachenzentrum.html

Hamburger Volkshochschule

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen auf dem Campus. Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen.html



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 59 vom 4. Oktober 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatriculiert.

§ 4 **Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

(1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare/Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare

6. Berufspraktika
7. Kolloquien

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss oder – sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird – die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des §1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrich-

tungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulas-

sung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die

Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 vorlegen lassen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in

angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und zum Wintersemester 2016/2017 noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016
Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 20 vom 22. Februar 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 15. Juni 2016

Vom 24. Januar 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Februar 2018 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. Januar 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018
Universität Hamburg

Fachspezifische Bestimmungen

für den Studiengang

M.A. Human Resource Management/Personalpolitik

Vom 6. Februar 2013

(Nicht-Amtliche Lesefassung)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Februar 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudien gang Human Resource Management/Personalpolitik als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.), zuletzt geändert am 26. August 2013, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.), zuletzt geändert am 15. Juni 2016, und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik.

I. Ergänzende Bestimmungen**Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs****Zu § 1 Absatz 1:**

Die menschliche Arbeit in Organisationen stellt einen zentralen Faktor wirtschaftlichen Erfolgs dar. Dabei stellen wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen die Ressource Arbeitskraft selbst, das Personalmanagement und weitere Akteure wie Betriebsräte ständig vor neue Herausforderungen, die es zu bewältigen und zu gestalten gilt. Dies gilt gleichermaßen für gewinnorientierte Organisationen wie für NPO und öffentliche Institutionen.

Der Masterstudiengang verfolgt einen gestaltungsorientierten, interdisziplinären Ansatz, der verhaltenswissenschaftlich geprägt und empirisch fundiert ist. Er bezieht Interessen von und Konflikte zwischen Akteuren der Personalpolitik ausdrücklich mit ein. Grundlegende Fachrichtungen – Personalwirtschaftslehre, Organisationspsychologie und Arbeitsrecht – werden durch soziologische und volkswirtschaftliche Themenstellungen und Theorien flankiert.

Der Masterstudiengang zielt auf eine berufliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Personal ab und schafft gleichzeitig die Grundlage für eine anschließende wissenschaftliche Qualifikation durch eine Promotion.

Dementsprechend verfolgt der Studiengang folgende Studienziele: Erstens werden umfassende Kenntnisse personalwirtschaftlicher Aufgaben, Probleme, Instrumente und Sichtweisen - ggf. in der exemplarischen Vertiefung - vermittelt. Zweitens werden Theorien unterschiedlicher Herkunft mit ihrem spezifischen Beitrag für personalpolitische Fragen reflektiert gehandhabt. Drittens werden methodische Kompetenzen von der Kenntnis, dem Einsatz bis hin zur kritischen Reflexion in der Erforschung personal wirtschaftlicher Fragestellungen vermittelt. Viertens werden durch Teamprojekte und Gruppendiskussionen soziale Kompetenzen gefördert.

Insgesamt wird angestrebt, dass die Absolventinnen und Absolventen langfristig über die Kompetenzen verfügen, selbstständig, mit Nutzung des interdisziplinären Forschungsstands und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden einzeln und im Team personalwirtschaftliche Aufgaben fundiert und reflektiert zu handhaben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 3 Studienfachberatung**Zu § 3 Absatz 1:**

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

Der Aufbau des zweijährigen Masterstudiengangs Human Resource Management/Personalpolitik folgt einer modularen Struktur und umfasst

- sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten.
 In den Pflichtmodulen werden Grundfragen des Human Resource Managements behandelt und ein Studienprojekt zur Personal und Organisationsforschung durchgeführt.
- sieben Wahlpflichtmodule, von denen vier im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten absolviert werden müssen.
 Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden aus verschiedenen Teilbereichen des Human Resource Management eigene Schwerpunkte setzen.
- einen Freien Wahlbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten.
 Im Freien Wahlbereich können Module und Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudiengängen belegt werden. Auch können in dem Freien Wahlbereich die Wahlpflichtmodule aus dem Master Human Resource Management/ Personalpolitik eingebracht werden.

Weitere Bestandteile des Studienprogramms sind ein Pflichtpraktikum, für das 15 Leistungspunkte vergeben werden, für den Praktikumsbericht werden 3 Leistungspunkte vergeben, und die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Pflichtpraktikum ist im Umfang von 10-12 Wochen im Aufgabenbereich des Human Resource Managements in einer Organisation zu absolvieren. Das Praktikum soll im dritten Semester absolviert werden. Eine Teilung ist möglich. Praktikumsstellen müssen zuvor von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer genehmigt werden. Die Betreuung des Praktikums muss von einer Lehrperson erfolgen, die in dem Masterprogramm unterrichtet.

Folgende Abbildung zeigt die fachlichen Bereiche sowie den Studienverlaufsplan:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul (6 LP) Methoden der Personal- und Organisationsforschung	Pflichtmodul (6 LP) Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung (2x 6 LP)		Masterarbeit (30 LP)
Pflichtmodul (6 LP) Organisationstheorie und -entwicklung	Pflichtmodul (6 LP) HRM Colloquium	Pflichtmodul (6 LP) Strategisches Personalmanagement	
	Pflichtmodul (6 LP) Masterwerkstatt	Pflichtpraktikum (18 LP) Praktikum (15 LP) Praktikumsbericht (3 LP)	
Wahlpflichtbereich (24 LP) 4 Wahlpflichtmodule a 6 LP			
Freier Wahlbereich (12 LP) 2 Wahlmodule a 6 LP			
GESAMT 30 LP	GESAMT 30 LP	GESAMT 30 LP	GESAMT 30 LP

Zu § 4 Absatz 5:

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus vor Ende des Semesters, in dem der Teilzeitstatus genehmigt wurde, der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein.

In den folgenden Modulen gilt Anwesenheitspflicht:

- Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung,
- HRM Colloquium,
- Masterwerkstatt,
- Praxis der Personalarbeit.

Die jeweiligen Lehrenden können von der vorgesehenen Anwesenheitspflicht absehen. Dies ist zu Beginn des Semesters anzukündigen.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1:

Sollte eine Modulbeschreibung die Erbringung von Studienleistungen vorsehen, können diese Voraussetzung für eine Modulprüfung sein. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

In den Lehrveranstaltungen können folgende Studienleistungen verlangt werden: Zu- bzw. Nacharbeit des Stoffes in Form von kurzen Essays und Übungsaufgaben sowie das Halten von Kurzreferaten zum Erlernen wissenschaftlicher Diskussionsfähigkeit. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Praktikumsbericht

Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Seiten (40.000-45.000 Zeichen) anzufertigen. Der Bericht muss neben der Beschreibung der Praktikumsstelle und der ausgeübten Tätigkeit eine reflektierende Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Die Betreuung des Praktikums und die Abnahme des Praktikumsberichts muss von einer Lehrperson erfolgen, die in dem Masterprogramm unterrichtet.

Zu § 13 Absatz 6:

Die Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2:

Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung des Studienprojekts zur Personal- und Organisationsforschung.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2 :

Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der die Arbeit betreuende Prüfer bzw. die betreuende Prüferin legt in Absprache mit dem bzw. der Studierenden bei der Themenausgabe die Sprache der Masterarbeit fest. Ein Wechsel der Sprache innerhalb einer Arbeit ist nicht zulässig.

Zu § 14 Absatz 7:

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 80 Textseiten (etwa 160.000 Zeichen) betragen. Abweichungen sind mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin abzustimmen. Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS. Sie soll in der Regel im 4. Fachsemester geschrieben werden.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 4 Satz 5:

Setzt sich die Note der Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so bildet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Zu § 15 Absatz 1 Satz 3:

Folgende Module werden nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet:

- das HRM Colloquium
- die Masterwerkstatt
- Praxis der Personalarbeit
- das Pflichtpraktikum und der Praktikumsbericht

Zu § 15 Absatz 5 Satz 2:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten. Wurden im freien Wahlbereich neben Modulen auch einzelne Lehrveranstaltungen belegt, gehen diese ebenfalls mittels der Leistungspunkte gewichtet in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik besteht aus folgenden Modulen: (siehe Modulhandbuch)

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2014 aufnehmen.

Hamburg, den 16. September 2013
Universität Hamburg

Modulhandbuch

für den Studiengang

M.A. Human Resource Management/Personalpolitik

(Nicht-Amtliche Lesefassung)

Dieses Modulhandbuch ergänzt die Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Human Resource Management/Personalpolitik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 6. Februar 2013 (genehmigt am 23. Oktober 2013).

Dieses Modulhandbuch wurde vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24.09.2013 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Pflichtmodule

Methoden der Personal- und Organisationsforschung.....	9
Organisationstheorie und -entwicklung.....	10
Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung	11
Strategisches Personalmanagement	12
HRM Colloquium	13
Masterwerkstatt.....	14

Wahlpflichtmodule

Organizational Behavior and Leadership.....	15
Managing Diversity.....	16
Vertiefung Arbeitsrecht.....	17
Internationales Organisations- und Personalmanagement.....	19
Aktuelle Themen und Instrumente des HRM	21
Praxis der Personalarbeit	22
Introduction to Corporate Social Responsibility: Grundlagen und aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Unternehmensethik	23
Freier Wahlbereich	25
Praktikum	26
Abschlussmodul Masterarbeit	27

Methoden der Personal- und Organisationsforschung (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM1
Titel:	Methoden der Personal- und Organisationsforschung
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sollen eine solide Kenntnis grundlegender Methoden der empirischen Organisations- und Personalforschung erwerben. Über die Kenntnis von Verfahren hinaus wird auch ein kritisches Bewusstsein bzgl. der Anwendung von Methoden vermittelt, wenn es etwa um das Verhältnis von Theorie und Praxis oder um den Einsatz von qualitativen bzw. quantitativen Methoden geht. Die Studierenden werden durch diese Kenntnisse befähigt, einen methodisch reflektierten Beitrag in dem obligatorischen Projekt im Masterprogramm zu leisten. Darüber hinaus stellen diese Kenntnisse eine wichtige Basis für die Lektüre wissenschaftlicher Literatur sowie für empirisch fundierte Abschlussarbeiten dar. Die Schulung eines erfahrungswissenschaftlichen Hintergrunds erlaubt zudem den methodisch bewussten Umgang mit praktischen Fragestellungen der Personalarbeit wie etwa die Entwicklung eines Auswahlverfahrens im beruflichen Alltag.
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen, insbesondere Messtheorie und Forschungsprozess ▪ Aspekte der Datenerhebung ▪ Aspekte der Datenanalyse
Didaktisches Konzept:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS) Vortrag mit Diskussion, Übungen, evtl. Gastvorträge
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die konkrete Prüfungsart und ggf. Art und Anzahl von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Studienleistungen können als Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung verlangt werden.
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	90 Min.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte:
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 1. Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

Organisationstheorie und –entwicklung (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM2
Titel:	Organisationstheorie und -entwicklung
Angestrebte Lernergebnisse:	Ziel des Moduls ist es, Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Organisationstheorien und ihre gestalterischen Implikationen zu geben. Die Studierenden sollen in der Lage versetzt werden, sich eine fundierte und kritisch-reflektierte Position zum Themenfeld der Organisation und ihrer Gestaltungsparameter zu erwerben. Der Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Theorien und Konzepten kommt eine herausragende Bedeutung zu.
Inhalt:	Das Modul beginnt mit einer Einführung in die wichtigsten Theorien der Organisation, vom bürokratischen Ansatz über die Human-Relations, Human-Ressourcen Bewegung, es thematisiert ökonomische Organisationstheorien wie den Principal-Agenten Ansatz und die Transaktionskostentheorie bis hin zu soziologischen und wissenschaftlichen Ansätzen. Neben der Darstellung der unterschiedlichen Theorien geht es aber vor allem um die Vermittlung der gestalterischen Konsequenzen, die sich aus den jeweiligen Ansätzen heraus ableiten. Dies soll zugleich auch die Folie zur kritischen Betrachtung der einzelnen Ansätze liefern. Im zweiten Teil der Veranstaltung soll es vornehmlich um das Themenfeld der Organisationsentwicklung und Theorien des organisatorischen Wandels gehen. Hierbei werden Studierende mit den wichtigsten Konzepten und Problemen organisatorischer Veränderungsprozesse vertraut gemacht.
Didaktisches Konzept:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 1. Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniel Geiger

Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM3
Titel:	Studienprojekt zur Personal- und Organisationsforschung
Angestrebte Lernergebnisse:	Im Projekt sollen sich die Studierenden aus einer interdisziplinären Perspektive vertieft mit einem personalpolitischen Themenfeld befassen. Sie sollen im Rahmen des Themenfelds eine spezielle Fragestellung entwickeln und den Stand der Forschung dazu aufarbeiten. Ziel ist die Durchführung eines kleinen empirischen Projekts, aus dem zum einen Handlungsempfehlungen für die betriebliche Praxis abgeleitet und zum anderen wissenschaftliche Erkenntnisse generiert werden sollen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der Lage sein, sich in einem Dreier- bis Fünfer-Team konstruktiv einzubringen.
Inhalt:	Das interdisziplinäre Projekt hat die Behandlung aktueller Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des HRM zum Gegenstand. Es dient damit der Vertiefung spezieller Themen durch Gruppenarbeit und kleine empirische Projekte (Untersuchungen zu spezifischen personalpolitischen Fragestellungen). Bei der Durchführung des Projekts wird eine Zusammenarbeit mit Hamburger Unternehmen angestrebt. Es sollen dadurch praxisnahe Problemfelder des HRM aufgegriffen und in Teamarbeit theoretisch und empirisch nach wissenschaftlichen Maßstäben aufgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage soll ein Projektbericht erstellt werden, der sowohl praktische Lösungsvorschläge für das Personalmanagement bietet als auch Grundlage für wissenschaftliche Papers sein kann.
Didaktisches Konzept:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Modul läuft über zwei Semester. In jedem Semester ist ein Seminar (je 4 SWS, je 6 Leistungspunkte) zu belegen, insgesamt 8 SWS. ▪ Input der Dozenten/Dozentinnen mit Diskussion. ▪ Werkstattarbeit: Diskussion des erhobenen Materials, der Auswertungsstrategien, der Ergebnisse ▪ Ggf. Gastvorträge von Experten/Expertinnen zum Rahmenthema und/oder zu Methoden
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Vertiefte Kenntnisse in HRM, erfolgreicher Besuch des Moduls „Methoden der Personal- und Organisationsforschung“
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart und Teilprüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Ggf. Studienleistungen, regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht)
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Gewichtung der Teilprüfungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Leistungspunkte:	12 Leistungspunkte
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul ist im 2. und 3. Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul beginnt jeweils zum Wintersemester
Dauer:	2 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniela Rastetter, Prof. Dr. Florian Schramm

Strategisches Personalmanagement (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM4
Titel:	Strategisches Personalmanagement
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sollen ein Verständnis für die strategische Seite des HRM entwickeln. Hierzu werden nicht nur klassische strategische Konzeptionen vorgestellt und erörtert, sondern darüber hinaus werden auch Erkenntnisse aus benachbarten Wissensgebieten wie der Arbeitsmarkttheorie erschlossen. So wird eine kritisch reflektierte und fundierte Position zum Themenfeld Strategisches Personalmanagement aus interdisziplinärer Sicht erworben. Die Studierenden sind damit in der Lage, verschiedene Facetten ihres Studiums des HRM sinnvoll einzubetten. Zudem werden sie so befähigt, auch im beruflichen Kontext die strategische Dimension der Personalarbeit zu erkennen.
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalstrategien: Inhalt und Prozess ▪ Personalplanung und Personalcontrolling ▪ Beschäftigungssysteme ▪ Aktuelle Themen des Strategischen Personalmanagements
Didaktisches Konzept:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS).
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die konkrete Prüfungsart und ggf. Art und Anzahl von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Studienleistungen können als Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung verlangt werden.
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 3. Semester zu belegen
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

HRM Colloquium (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM5
Titel:	HRM Colloquium
Angestrebte Lernergebnisse:	Anhand aktueller Beispiele sollen die Studierenden den Umgang mit praktischen und wissenschaftlichen Problemen des Human Resource Management kennen lernen und einen selbstständigen Umgang mit diesen einüben. Neben den aktuellen Inhalten selbst liegt der Fokus zum einen in einer interdisziplinär orientierten Denk- und Arbeitsweise (Problemstellungen orientieren sich nicht an disziplinären Grenzen.). Zum anderen bietet das Colloquium eine Schnittstelle von Theorie und Praxis.
Inhalt:	In dem Colloquium werden beispielhaft aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis vorgestellt, diskutiert und nachbereitet. So tragen Vertreterinnen und Vertreter der Praxis einschlägige Themen vor, außerdem wird aktuelle Forschung (z. B. Promotionsarbeiten) präsentiert und diskutiert.
Didaktisches Konzept:	In dem Colloquium (2 SWS) besteht neben Vorträgen Raum für Diskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die problembezogene und selbstständige Arbeits- und Denkweise fördern. Die Verknüpfung von (praktischen) Problemen und Forschungsstand wird durch die Lektüre einschlägiger wissenschaftlicher Literatur gefördert. Durch die aktive Beteiligung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Vorstellung von Texten wird ein ergebnisorientiertes Arbeitsverhalten unterstützt.
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Keine. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul ist unbenotet.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	-
Prüfungssprache:	-
Dauer/Umfang:	-
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	3 Leistungspunkte
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 2. Semester zu belegen
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

Masterwerkstatt (Pflichtmodul)

Kürzel:	HRM_PM6
Titel:	Masterwerkstatt
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage sein, ein selbst gewähltes Thema des HRM für ihre zukünftige Masterarbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck stellen die aktuell mit ihrer Masterarbeit beschäftigten Studierenden des vierten Semesters Fragestellungen, methodische Vorgehensweisen und Teilergebnisse ihrer Arbeit vor. Zudem sollen die Studierenden Moderationserfahrung sammeln, indem sie eine Werkstatt leiten und moderieren.
Inhalt:	Austausch über interessante Fragestellungen des HRM, die im Rahmen einer Masterarbeit behandelt werden können. Methodischer Austausch über sinnvolle Vorgehensweisen bei empirischen Masterarbeiten. Präsentation von Teilergebnissen oder offenen Fragen im Plenum. Moderation einer Werkstatt.
Didaktisches Konzept:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Colloquium (2 SWS) ▪ Präsentation der Studierenden ▪ Werkstattarbeit: Diskussion offener Fragen oder methodischer Probleme, Austausch über Akquise- und Recherchemöglichkeiten, theoretische Ansätze etc.
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Keine. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul ist unbenotet.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	-
Prüfungssprache:	-
Dauer/Umfang:	-
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	3 Leistungspunkte
Modultyp:	Pflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 2. Semester zu belegen
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Wintersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniela Rastetter/ Prof. Dr. Florian Schramm

Organizational Behavior and Leadership (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPa
Titel:	Organizational Behavior and Leadership
Angestrebte Lernergebnisse:	<p>Die Studierenden sollen einen Überblick über das Fach Organizational Behavior (OB) / Leadership erhalten. Hierzu gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Verständnis für die Geschichte und Forschungsmethoden, ▪ die Kenntnis ausgewählter Konstrukte auf der Ebene von Aufgabe, Individuum, Gruppe oder Organisation, ▪ die Fähigkeit, typische Studien des OB kritisch reflektieren zu können, ▪ vertiefte Kenntnis der Thematik Führung und Zusammenarbeit.
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte, Methoden und Modelle des OB ▪ Aspekte des Individuums ▪ Aspekte der Gruppe ▪ Aspekte der Organisation ▪ Führung und Zusammenarbeit
Didaktisches Konzept:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS).
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch. Wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Personalwirtschaftliche und methodische Grundkenntnisse
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung. Die konkrete Prüfungsart und ggf. Art und Anzahl von Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Studienleistungen können als Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung verlangt werden.
Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch. Wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul kann im 1. oder 3. Semester belegt werden.
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

Managing Diversity (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPb
Titel:	Managing Diversity
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sollen mit verschiedenen Ansätzen von Managing Diversity vertraut gemacht werden. Zudem sollen sie den Prozess der Implementierung eines solchen Konzepts in Unternehmen lernen. Sie sollen verschiedene Studien zu Managing Diversity kennenlernen, die Kosten und Nutzen sowie verschiedene Erfolgsfaktoren untersuchen. Zudem werden einige Praxisbeispiele vorgestellt, mit deren Hilfe Umsetzungsschritte und –probleme erfasst werden. Schließlich sollen die Studierenden in der Lage sein, die Strategie des Managing Diversity kritisch zu bewerten.
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theoretische Perspektiven auf Managing Diversity ▪ Verbreitung, Kosten und Nutzen ▪ Implementierung von Managing Diversity auf betrieblicher Ebene ▪ Leitbild „multikulturelle Organisation“? ▪ Ansätze des Managing Gender, Managing Age ▪ Weitere Diversity-Dimensionen: Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung etc. ▪ Diversity Trainings
Didaktisches Konzept:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminar (3 SWS) mit Input des/der Dozenten/Dozentin. ▪ Präsentationen der Studierenden ▪ Gastvorträge von Praktikerinnen und Praktikern
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul kann im 1. oder 3. Semester belegt werden
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniela Rastetter

Vertiefung Arbeitsrecht (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPc
Titel:	Vertiefung Arbeitsrecht
Angestrebte Lernergebnisse:	<p>In dem Modul werden vertiefende Kenntnisse zu unterschiedlichen aktuellen Themen des Arbeitsrechts vermittelt.</p> <p>Das Angebot an verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des Moduls ermöglicht es den Studierenden, individuelle Schwerpunkte in verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechts zu setzen.</p> <p>Je nach Angebot können dies sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus dem Individualarbeitsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsvertragsgestaltung und Beschäftigungspolitik: Die Studierenden sollen in die Lage gesetzt werden, die verschiedenen (atypischen) Beschäftigungsformen zu erkennen und Ihre Vorzüge und Nachteile einschätzen zu können. Zugleich sollen die Lernenden in die Lage versetzt werden arbeitsvertragliche Regelungen richtig werten zu können. - aus dem kollektiven Arbeitsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliche Mitbestimmung des Betriebsverfassungsrechts ▪ Zentrale Aspekte des Tarifvertragsrechts, die für die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bedeutsam sind.
Inhalt:	<p>Von Semester zu Semester werden unterschiedliche Themenbereiche angeboten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsvertragsgestaltung und Beschäftigungspolitik: Es werden u.a. die Beschäftigungsformen nach dem TzBfG behandelt, d.h. Befristung und Teilzeitarbeit sowie die Beschäftigung nach dem AÜG (Leiharbeit), zudem wird die Inhaltskontrolle von Arbeitsvertragsklauseln anhand der §§ 305 ff. BGB zum Gegenstand gemacht. ▪ Betriebliche Mitbestimmung: Inhalte sind die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten, §§ 92 ff. BetrVG und die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten – soweit sie die Arbeitsbedingungen berührt - §§ 87 ff. BetrVG. ▪ Tarifvertragliche Regelungen, die die Arbeitsbedingungen beeinflussen (hierbei wird auf die normative Bindungswirkung und die schuldrechtlichen Verweisungsformen innerhalb eines Arbeitsvertrages eingegangen). Auch die Ablösungsmöglichkeiten einer kollektivrechtlichen Regelung nach/während eines Betriebsübergangs gem. § 613a BGB werden behandelt.
Didaktisches Konzept:	Die Veranstaltung wird als seminaristischer Unterricht angeboten (3 SWS Seminar mit Vorlesungs- und Übungsanteilen). Die Studierenden bekommen zunächst die entsprechenden Grundkenntnisse vermittelt und müssen dann entweder für Rechtsfälle aus der Praxis Lösungsvorschläge entwickeln oder praxisrelevante aktuelle arbeitsrechtliche Probleme gestalterisch aufarbeiten.
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	

Art:	In der Regel Referat Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	30 min (pro Referat), bei anderen Prüfungsformen werden Dauer und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul kann im 1., 2. oder 3. Semester belegt werden. Studierende, die im ersten Semester erst Grundkenntnisse in Arbeitsrecht erwerben, wird empfohlen, das Modul erst im zweiten Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird mind. 1x jährlich angeboten
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Marita Körner

Internationales Organisations- und Personalmanagement (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPd
Titel:	Internationales Organisations- und Personalmanagement
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden erkennen die Bedeutung, Problemstellungen, Aufgaben und Lösungsansätze des internationalen Organisations- und Personalmanagements. Die Studierenden lernen diesbezüglich typische Fragestellungen kennen. Sie werden in die Lage versetzt, hierauf bezogene theoretische Ansätze und Instrumente kritisch zu beurteilen und zielführend einzusetzen. Der Lernfortschritt der Studierenden soll durch begleitende e-Learning-Maßnahmen, wie z. B. computerbasierte Selbsttests und Online-Gruppenarbeit unterstützt werden.
Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition und Abgrenzung des nationalen und internationalen Personalmanagements ▪ Besonderheiten des internationalen Personalmanagements ▪ Konzeptioneller Bezugsrahmen ▪ Analysebereiche des internationalen Personalmanagements 2. Kultur und Internationalisierung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Definitionen und Abgrenzungen des Kulturbegriffs ▪ Kulturmodelle: Hofstede, Trompenaars, Hall, GLOBE-Studie ▪ Unternehmenskultur vs. Landeskultur ▪ Internationalisierungstypen ▪ Internationale Organisationsformen / Stufen der Internationalisierung 3. Internationale Personalbereitstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalbedarfsplanung ▪ Stellenbesetzungsstrategie ▪ Interne vs. externe Stellenbesetzung ▪ Entsendungsprozess 4. Internationale Laufbahnplanung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele und Maßnahmen ▪ Idealtypische Karrieremuster ▪ Laufbahnarten und Promotoren 5. Ausgewählte Vertiefungsthemen
Didaktisches Konzept:	<p>Seminar (3 SWS)</p> <p>Wesentliche Veranstaltungsinhalte werden zusammen mit den Studierenden erarbeitet und diskutiert. Es soll ein frühzeitiges Heranführen an den wissenschaftlichen Diskurs erfolgen und die Studierenden sollen dazu ermutigt werden, erlernte Analyse-kompetenzen auf neue Problemstellungen anzuwenden. Neben Gruppenarbeiten, Präsentationen und Diskussionen werden computerbasierte Selbsttests in die Veranstaltung integriert, um den Lernfortschritt der Studierenden auf unterschiedlichen Ebenen zu unterstützen.</p>
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundkenntnisse: Internationales Management
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	

Art:	Klausur oder Referat mit Verschriftlichung Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Klausur: 180 min. Referat mit Verschriftlichung: 15 min. Referat und 5-7 Seiten Verschriftlichung
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 1. Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Jährlich im Sommersemester
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Dr. Stephan Schmucker

Aktuelle Themen und Instrumente des HRM (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPe
Titel:	Aktuelle Themen und Instrumente des HRM
Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ausgewählte Handlungsfelder und Instrumente des Human Resource Managements beispielhaft vertieft kennengelernt haben. Je nach Angebot können dies sein: Personalauswahl, Personalbeurteilung, Personalentwicklung, Vergütung, Personalcontrolling, Gesundheitsmanagement.
Inhalt:	In dem Modul wird eine vertiefende Veranstaltung angeboten, die den Studierenden die Möglichkeit gibt, einen individuellen Schwerpunkt im Human Resource Management zu setzen.
Didaktisches Konzept:	Seminar (3 SWS) Lehr- und Lernformen hängen von der jeweiligen Ausrichtung der Veranstaltung ab.
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul kann im 1.-3. Semester belegt werden.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird mind. 1x jährlich angeboten
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

Praxis der Personalarbeit (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	HRM_WPf
Titel:	Praxis der Personalarbeit
Angestrebte Lernergebnisse:	In den Veranstaltungen dieses Moduls steht im Vordergrund, dass die Studierenden sich in praktischen Übungen zu Personalfragen und Personalentscheidungen selbst erproben, Kenntnisse und Fähigkeiten an praktischen Beispielen, Simulationen und Fallstudien entwickeln und Schlüsselqualifikationen auf dem jeweiligen Themenfeld erwerben. Sie sollen in die Lage versetzt werden, diese Schlüsselqualifikationen in der Praxis adäquat einzusetzen und die erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln zu können.
Inhalt:	In dem Modul werden Veranstaltungen mit Seminarcharakter und praktischen Übungen angeboten, wobei bestimmten aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet von Schlüsselqualifikationen Rechnung getragen wird. Dazu gehören u.a. Veranstaltungen zu Team- und Projektmanagement, Kommunikation- und Konfliktmanagement, Mediation, Mitarbeitermotivation, Personalbeurteilung, Potentialanalyse, Systemische Organisationsberatung
Didaktisches Konzept:	Das Modul umfasst zwei Seminare (je 2 SWS, je 3 Leistungspunkte), insgesamt 4 SWS. An Lehr- und Lernformen kommen praktische Übungen, Simulationen und Fallstudien zum Einsatz.
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Keine. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) sowie ggf. die Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul ist unbenotet.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	-
Prüfungssprache:	-
Dauer/Umfang:	-
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Modul kann im 1., 2. oder 3. Semester belegt werden.
Häufigkeit des Angebots:	Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden semesterweise angeboten
Dauer:	Je nach Angebot und Wahl kann das Modul nach einem Semester abgeschlossen oder über zwei Semester belegt werden.
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniela Rastetter

Introduction to Corporate Social Responsibility: Grundlagen und aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Unternehmensethik (Wahlpflichtmodul)

Kürzel:	Fund1
Titel:	Introduction to CSR: Grundlagen und aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Unternehmensethik
Angestrebte Lernergebnisse:	<p>Ziel des Moduls ist es, Studierenden einen Einblick in das Forschungsgebiet der Wirtschafts- und Unternehmensethik zu geben und sie für ethische Fragestellungen im internationalen Wettbewerb zu sensibilisieren. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die erlernten Inhalte auf konkrete Praxisprobleme anzuwenden und selbstständig das ethische Verhalten von internationalen Unternehmen zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden erhalten bzw. erlernen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Fähigkeit, die Notwendigkeit einer ethischen Reflexion in der Ökonomie zu verstehen und zu begründen; ▪ die Möglichkeit, ihre analytischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Handhabung ethischer Dilemmata weiterzuentwickeln; ▪ die Fähigkeit, unterschiedliche normative Sichtweisen systematisch auf deren moralische Geltung hin zu untersuchen; ▪ die Anwendung bestimmter ethischer Prinzipien auf moralische Konfliktfälle.
Inhalt:	<p>Das Modul gibt einen umfassenden Überblick über wesentliche theoretische Grundlagen der Wirtschafts- sowie Unternehmensethik und stellt außerdem zahlreiche praktische Anwendungsbezüge her. Zu Beginn der Vorlesung wird zunächst die Notwendigkeit diskutiert, sich mit dem Thema Wirtschafts- und Unternehmensethik zu beschäftigen. Anschließend werden wichtige theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik ausführlich vorgestellt. Im nächsten Schritt werden verschiedene Ansätze zur Wirtschafts- und Unternehmensethik und CSR erläutert, die in der internationalen Forschung diskutiert werden. Es gilt die Besonderheiten der Ansätze zu verstehen und deren Unterschiede herauszuarbeiten. Wirtschafts- und Unternehmensethik bleiben folgenlos, wenn deren Erkenntnisse nicht in der Praxis zur Geltung kommen. Dementsprechend fokussiert die Vorlesung im Anschluss auf die Diskussion ausgewählter Ansätze zur konkreten Umsetzung von Wirtschafts- und Unternehmensethik bzw. CSR in internationalen Unternehmen und Organisationen. Die Vorlesung schließt mit der Diskussion aktueller Probleme einer internationalen Wirtschafts- und Unternehmensethik (z.B. Korruption, Konsumethik).</p>
Didaktisches Konzept:	Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache:	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Klausur
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	Mindestens 60 Minuten

ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Keine
Leistungspunkte:	6 Leistungspunkte
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im 2. Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird in der Regel jedes Wintersemester angeboten.
Dauer:	1 Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Dirk Ulrich Gilbert

Freier Wahlbereich

Kürzel:	-
Titel:	Wahlbereich
Angestrebte Lernergebnisse:	Vertiefung von Fachwissen und / oder Methodenkenntnissen gemäß der Interessen der Studierenden.
Inhalt:	<p>Die Studierenden können und sollen ihr Studienprogramm eigenverantwortlich mitgestalten und eigene Schwerpunkte setzen.</p> <p>Im freien Wahlbereich können die Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Module/Lehrveranstaltungen aus anderen Masterstudiengängen belegen ▪ Wahlpflichtmodule aus dem HRM einbringen
Didaktisches Konzept:	Abhängig von der Wahl der Module
Unterrichtssprache:	Abhängig von der Wahl der Module
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Abhängig von der Wahl der Module
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Abhängig von der Wahl der Module
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Abhängig von der Wahl der Module
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Abhängig von der Wahl der Module
Prüfungssprache:	Abhängig von der Wahl der Module
Dauer/Umfang:	Abhängig von der Wahl der Module
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Abhängig von der Wahl der Module
Leistungspunkte:	Im Wahlbereich sind 12 Leistungspunkte zu erzielen, z.B. durch den Besuch von zwei Modulen á 6 Leistungspunkte
Modultyp:	<p>Freier Wahlbereich</p> <p>Insgesamt sind 12 Leistungspunkte zu erzielen, um den Bereich abzuschließen.</p>
Studien- bzw. Referenzsemester:	Die Module können im 1., 2. und/oder 3. Semester belegt werden.
Häufigkeit des Angebots:	semesterweise
Dauer:	Abhängig von der Wahl der Module
Modulverantwortliche/-r	Verschiedene Lehrende

Praktikum

Kürzel:	HRM_Praktikum
Titel:	Praktikum
Angestrebte Lernergebnisse:	<p>Ziel des Praktikums, das in einer Personalabteilung eines Unternehmens absolviert werden soll, ist es, das Masterprogramm durch anwendungsorientierte Praxis zu ergänzen. Die Studierenden zeigen in dem einzureichenden Praktikumsbericht, dass sie in der Lage sind, aus der Praxis herangetragene Fragestellungen mittels wissenschaftlicher Vorgehensweise zu lösen.</p> <p>Das Praktikum soll die Studierenden bei der beruflichen Orientierung unterstützen und zur Vertiefung bestimmter Fragestellungen im Verlauf des Studiums motivieren.</p>
Inhalt:	Die Inhalte des Praktikums richten sich nach den Erfordernissen und Anforderungen der Praktikumsstelle.
Didaktisches Konzept:	Das Praktikum soll 10-12 Vollzeitarbeitswochen (400-480 Arbeitsstunden) umfassen. Hierfür werden 15 Leistungspunkte vergeben. Für den Praktikumsbericht werden 3 Leistungspunkte vergeben.
Unterrichtssprache:	Deutsch bzw. bei Praktikum im Ausland in der Landessprache
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet.
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
Prüfungssprache:	Deutsch
Dauer/Umfang:	15-20 Seiten (40.000-45.000 Zeichen) Der Bericht ist spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abzugeben.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Praktikum und Praktikumsbericht werden nicht benotet.
Leistungspunkte:	18 Leistungspunkte
Modultyp:	Praktikum und Praktikumsbericht sind obligatorisch.
Studien- bzw. Referenzsemester:	Das Praktikum sollte im 3. Semester absolviert werden.
Häufigkeit des Angebots:	-
Dauer:	10-12 Wochen
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Florian Schramm

Abschlussmodul Masterarbeit

Kürzel:	Abschlussmodul
Titel:	Masterarbeit
Angestrebte Lernergebnisse:	<p>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat, bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein bestimmtes Problem aus dem Arbeitsbereich des Studiengangs HRM selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit ist zentraler Bestandteil des Studiums an einer Universität. Es werden hohe Anforderungen an Form und Inhalt gestellt. Es ist das Ziel, dass alle Studierenden am Ende der Bearbeitungszeit über ein solides methodisches Gerüst und inhaltliches Wissen verfügen, das ihnen einen erfolgreichen Abschluss ihrer wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht. Das Erlernen methodischer Grundkenntnisse ist nicht nur bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten hilfreich, sondern stellt auch in der beruflichen Praxis einen Vorteil für unsere Studierenden dar.</p>
Inhalt:	<p>Formulieren einer bearbeitbaren Forschungsfrage (Themenfindung), selbstständige Operationalisierung des Themas bzw. Erarbeitung eines Konzepts, fundierte Literaturrecherche, Datenerhebung und -auswertung bzw. Literatur- und Quellenanalyse sowie Schreiben einer eigenständigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit.</p> <p>Zulässig sind Themen, welche in einem Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus dem Lehrprogramm des HRM stehen. Mit dem Antrag auf Zulassung können dem Betreuer oder der Betreuerin Themen zur Bearbeitung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über das Thema erfolgt durch den Betreuer, bzw. der Betreuerin.</p>
Didaktisches Konzept:	Masterabschlussarbeit: Betreuung und Anleitung selbstständiger Arbeit, regelmäßige Besprechungen mit dem Betreuer/der Betreuerin. Erwünscht ist die Präsentation der Ergebnisse in der Masterwerkstatt.
Unterrichtssprache:	Deutsch oder Englisch.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme:	Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung des Studienprojekts zur Personal- und Organisationsforschung.
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine.
Rahmenvorgaben für die Modulprüfung (ggf. inkl. Teilprüfungen):	
Art:	sechsmonatige Masterarbeit
Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Voraussetzung ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung des Studienprojekts zur Personal- und Organisationsforschung.
Prüfungssprache:	Deutsch oder Englisch.
Dauer/Umfang:	<p>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.</p> <p>Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 80 Textseiten (etwa 160.000 Zeichen) betragen. Abweichungen sind mit dem Erstprüfer bzw.</p>

	der Erstprüferin abzustimmen.
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	-
Leistungspunkte:	30 Leistungspunkte.
Modultyp:	Pflichtmodul.
Studien- bzw. Referenzsemester:	Es wird empfohlen, das Modul im vierten Semester zu belegen.
Häufigkeit des Angebots:	Fortlaufend
Dauer:	Ein Semester
Modulverantwortliche/-r	Prof. Dr. Daniela Rastetter

